

Satzung der rechtsfähigen Stiftung
„Chancengleichheit – Bildung von Anfang an“ (Chancen-Stiftung)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Chancengleichheit – Bildung von Anfang an“ (Chancen-Stiftung).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Brilon.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), insbesondere die Förderung von Kindern aus bildungsfernen Familien, vor allem mit Migrationshintergrund. Zweck der Stiftung ist daneben auch noch die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Vorhaben, die geeignet sind den Erwerb von kulturellem Kapital zu unterstützen. Hierzu gehören z.B. die Gewinnung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern als Mentorinnen und Mentoren, die Einrichtung einer Stelle des Bundesfreiwilligendienstes, die Durchführung von Ferienkursen, die Beschaffung von individuell zugeschnittenen Lese-, Rechen- und Spielmaterialien, die in Form von Geschenken in den Besitz der Kinder übergehen, die Finanzierung von gemeinsamen Bildungs- und Freizeitangeboten sowie die Finanzierung von Weiterbildungen und Supervision für die Mentorinnen und Mentoren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Chancen-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In angemessenem Umfang dürfen die Mittel im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks auch für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Chancen-Stiftung ist ferner Testamentserbe.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand weitgehend dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Das Grundstockvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Chancen-Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Chancen-Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich Mitglied eines anderen Organs sein.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand der Chancen-Stiftung besteht aus mindestens zwei, ab Erreichen eines Grundstockvermögens von 250.000 Euro aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Seine Mitglieder gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten ist die Stifterin Vorsitzende des Vorstands. Sie bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (4) Nach dem Ausscheiden der Stifterin bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellungen sind zulässig. [...]
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden der Stifterin aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Vorstandsmitglied soll immer der Familie Bracht entstammen.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Von der Stifterin bestellte Vorstandsmitglieder können von dieser, andere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Chancen-Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung von Haushaltsplänen, Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichten.Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Vorstand für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

- (2) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, einschließlich der Vorsitzenden oder ihres Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, ersatzweise ihres Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsbeirat

- (1) Der Beirat der Chancen-Stiftung besteht aus mindestens drei, ab Erreichen eines Grundstockvermögens von 250.000 Euro aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Beirats werden von der Stifterin im Laufe eines Jahres nach Gründung der Stiftung berufen.
- (2) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wählen die verbleibenden Beiratsmitglieder eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Der Vorstand ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Chancen-Stiftung aufweisen. Dieses Kriterium wird insbesondere von Vertreterinnen und Vertretern anderer Träger der frühpädagogischen Förderung erfüllt.

- (4) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Beiratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Beiratsmitglieder den Stiftungsbeirat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Beiratsmitglied ist unverzüglich durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Beiratsmitglied kann vom Stiftungsbeirat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Beirat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

- (1) Der Beirat der Chancen-Stiftung berät, unterstützt und kontrolliert den Vorstand als unabhängiges Organ im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin sachgerecht, wirtschaftlich und so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Diskussion des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- Ab Erreichen eines Grundstockvermögens von 250.000 Euro obliegen dem Beirat die Bestätigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.
- (2) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands und Sachverständige können an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.
- (3) Für die Beschlussfassung des Beirats gilt § 9 entsprechend.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Chancen-Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder dieser Organe.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Chancen-Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Der Stiftungszweck kann auch bei entsprechender Zustiftung erweitert werden.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist oder sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat ge-

fasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder dieser Organe.

- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

[...]

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind un-
aufgefordert vorzulegen.
- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.